

Statuten des Vereins Frauenspuren in Nidwalden und Engelberg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenspuren in Nidwalden und Engelberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Stans, Nidwalden.

2. Zweck

Der Verein setzt sich einerseits für die historische Aufarbeitung der Geschichte der Frauen in unserer Region und andererseits für eine stärkere Präsenz und mehr Anerkennung der Frauen in der Öffentlichkeit ein. Zu diesem Ziel trägt er mit historischen Rundgängen und anderen Veranstaltungen sowie Publikationen bei. Er kann Projekte mit verwandter Zielsetzung unterstützen und mit gleichgesinnten Organisationen zusammenarbeiten. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und nicht profitorientiert.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die *Aktivmitglieder* verpflichten sich, regelmässig an den Sitzungen teilzunehmen und Mitarbeit an den Vereinszielen zu leisten. Ihre Aufnahme wird an der Mitgliederversammlung bestätigt.

Passivmitglieder können alle Interessierten sowie Organisationen werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Ihre Aufnahme erfolgt durch Zahlung des Passivmitgliederbeitrages. Sie werden mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinsbeitrag für mindestens ein Jahr einzubezahlen. Falls bis drei Monate vor Jahresende keine schriftliche Kündigung erfolgt, wird die Mitgliedschaft um ein Jahr verlängert.

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt: Aktivmitglieder Fr. 20.- bzw. Fr. 15.- für Studierende, Passivmitglieder Fr. 50.- bzw. Fr. 35.- für Studierende, Ehepaare Fr. 70.-, GönnerIn Fr. 100.-.

4. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen.

5. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und legt die grundsätzliche Politik des Vereins fest. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Statutenänderungen
- Wahl der Präsidentin, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der zwei RechnungsrevisorInnen
- Verabschiedung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- Abnahme der Rechnung und des Jahresberichts
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Datum und Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum mitgeteilt.

3) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Für die Auflösung des Vereins und für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Frauen, welche die laufenden Geschäfte führen. Er wird auf 1 Jahr gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern inklusive Präsidentin und Kassierin.

7. RechnungsrevisorInnen

Die RevisorInnen kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchhaltung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

8. Finanzen

- 1) Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Regelmässigen Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern
 - Spenden, Legaten und Sponsoringeinnahmen
 - Erlös aus den Aktivitäten des Vereins

2) Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen durch die Mitgliederversammlung einer Organisation überschrieben, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

Erstellt durch die Gründungsversammlung vom 30. August 1997 in Stans

Rev. am 30. April 2004

Rev. am 29. April 2016 (Namensänderung von „Frauen in Nidwalden und Engelberg: Geschichte und Geschichte“ zu „Frauenspuren in Nidwalden und Engelberg“.)